

## AUSFERTIGUNG

### Friedhofsgebührensatzung (FGS) für den Markt Peißenberg vom 06.07.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) erlässt der Markt Peißenberg folgende Satzung:

#### § 1 FGS

##### Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6)
  - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 7)

#### § 2 FGS

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### § 3 FGS

##### Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) und die Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 6) entstehen mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne. Werden in einer Grabstätte Leichen oder Urnen bestattet, deren Ruhefristen über die Zeit hinausreichen, für die das Nutzungsrecht einer Grabstätte erworben wurde, so ist das Nutzungsrecht entsprechend der Ruhefrist zu verlängern. Hierbei ist vom Ablaufdatum des bisherigen Nutzungsrechts auszugehen und um so viele volle Jahre zu verlängern, bis das Ablaufdatum des Nutzungsrechts mindestens der Ruhefrist der neu bestatteten Leiche bzw. Urne entspricht.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren und Kosten (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. Lieferung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 FGS

##### Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

|                                                       |            |
|-------------------------------------------------------|------------|
| a) Grabstätten einreihig (Familien- und Kindergräber) | 28,00 Euro |
| b) Grabstätten zweireihig (Familiengräber)            | 36,00 Euro |
| c) Grabstätten dreireihig (Familiengräber)            | 44,00 Euro |
| d) Urnengrabstätten                                   | 18,00 Euro |

- e) Urnennischen in der Urnenwand 36,00 Euro  
 f) Urnengrabstätten im Urnenkreis 30,00 Euro
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist jeweils für 5 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

### § 5 FGS Bestattungsgebühren

| Art der Leistung                                                                                                                | Erd-<br>bestattung<br>Euro | Urnenbei-<br>setzung in<br>Erdgrab<br>Euro | Urnenbei-<br>setzung in<br>Urnenkreis<br>Euro | Urnenbei-<br>setzung in<br>Urnennische<br>Euro |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Verwaltungsgebühr                                                                                                               | 82,00                      | 82,00                                      | 82,00                                         | 82,00                                          |
| Graböffnung / Schließung                                                                                                        | 410,00                     | 110,00                                     | 110,00                                        | 41,00                                          |
| Überführung des Sarges oder der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschl. Träger u. Versenken des Sarges / der Urne | 164,00                     | 41,00                                      | 41,00                                         | 41,00                                          |
| Aufbahrung Sarg/Urne, Ausschmückung der Aussegnungshalle, Kränze u. Gestecke von Aussegnungshalle zur Grabstelle                | 82,00                      | 82,00                                      | 82,00                                         | 82,00                                          |
| Entfernung der Grabeinfassung                                                                                                   | 41,00                      |                                            |                                               |                                                |
| Entfernung einer Grabplatte                                                                                                     | 20,00                      | 20,00                                      |                                               |                                                |
| Auf- u. Zusperrern Aussegnungshalle außerhalb der Beisetzung                                                                    | 41,00                      | 41,00                                      | 41,00                                         | 41,00                                          |
| Leichenhausbenutzung einschl. Reinigung                                                                                         | 210,00                     | 90,00                                      | 90,00                                         | 90,00                                          |
| Kühlraumbenutzung pro angefangene 24 Std. (einschl. Reinigung)                                                                  | 31,00                      | 31,00                                      | 31,00                                         | 31,00                                          |

Bei einer anonymen Urnenbestattung wird neben einer einmaligen Gebühr von 221,00 Euro lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 61,50 Euro erhoben.

Weitere Dienstleistungen, für die in dieser Satzung Gebühren nicht vorgesehen sind, werden nach Selbstkosten berechnet.

### § 6 FGS Friedhofsunterhaltsgebühren

- (1) Die Gebühr für den Unterhalt des Friedhofes beträgt je Leichen- oder Urnenbestattung pro Jahr der Ruhefrist 39,00 Euro
- (2) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt die Jahresgebühr 39,00 Euro

### § 7 FGS Sonstige Gebühren und Kosten

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 41,00 €
- (2) Die Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes beträgt 20,00 € (Zahlungspflichtig ist bisheriger Grabnutzungsberechtigter)  
 Gebühr gilt nicht für Umschreibung im Todesfall an die Rechtsnachfolger - kostenfrei
- (3) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt 20,00 €
- (4) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier beträgt 150,00 €

- |                                                                                                                          |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (5) Für den Erwerb einer Nischenverschlussplatte betragen die Kosten                                                     | 130,00 € |
| (6) Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage                                                                             | 25,00 €  |
| (7) Ein Namensschild zum Anbringen an der Stehle im Urnenkreis ist durch den Auftraggeber auf seine Kosten zu beschaffen |          |

**§ 8 FGS**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Gebührensatzung vom 29.11.2011 außer Kraft.

Markt Peißenberg, 08.07.2016

Manuela Vanni  
Erste Bürgermeisterin

Die Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Peißenberg am 06.07.2016 beschlossen.